

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der [Servicewerke GmbH & Co. KG]

mit Sitz in [Lippetal]

in der Fassung
vom [●] ~~2020~~2021

I.
Gesellschafts- und Beteiligungsstruktur

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

[**Servicewerke GmbH & Co. KG**]

2. Sitz der Gesellschaft ist [**Lippetal**].

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in

[●].

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist ein Verbundunternehmen von Stadtwerken, die insbesondere in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind.
2. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von innerbetrieblichen Dienstleistungen für die Gesellschafter, insbesondere durch Bündelung von personellen und fachlichen Ressourcen auf Ebene der Gesellschaft, und administrative Unterstützungsleistungen, sowie die Erbringung von energienahen Dienstleistungen für die Gesellschafter zum Zwecke der Förderung der Unternehmen der Gesellschafter und der Verbesserung ihrer Marktposition in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich.
3. Die Gesellschaft ist im Einzelfall aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, insbesondere zur Vorbereitung einer Erweiterung des Gesellschafterkreises, berechtigt, Dienstleistungen an Unternehmen, die im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung und versorgungsnahen Tätigkeitsfeldern tätig sind, zu erbringen, die nicht oder noch nicht Gesellschafter der Gesellschaft sind.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

§ 3 Gesellschafter und Festkapital

1. Das vollständig durch Bareinlagen erbrachte Festkapital der Gesellschaft beträgt EUR 60.000 (in Worten: sechzigtausend Euro).
2. An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) als persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil:

die [Servicewerke GmbH] mit Sitz in [Lippetal], deren alleinige Gesellschafterin die Gesellschaft ist,
 - (b) als Kommanditisten:
 - die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Soest mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mit Sitz in Beckum mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - die Stadtwerke Arnsberg GmbH mit Sitz in Arnsberg mit einem Festkapitalanteil (Kommanditeinlage) in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro).

Die Stadtwerke Soest Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Arnsberg GmbH werden nachfolgend gemeinsam auch als "**Gründungskommanditisten**" bezeichnet.
3. Die Festkapitalanteile der jeweiligen Kommanditisten sind als Haftsummen in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragen.
4. Jeder Kommanditist ist zur Zahlung eines Aufgeldes (Agio) verpflichtet, dessen Höhe sich am Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts des jeweiligen Kommanditisten orientieren und dem anteiligen Verkehrswert der Beteiligung des Kommanditisten abzüglich des Nennwerts seiner Beteiligung entsprechen soll. Die Höhe des Agios soll vor Beitritt eines Kommanditisten von der Gesellschafterversammlung festgelegt werden. Die Parteien sind sich einig, dass das von den Gründungskommanditisten zu leistende Agio jeweils EUR 14.000 (in Worten: vierzehntausend Euro) betragen soll. Das Agio ist dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der Gesellschaft gutzuschreiben. Das Agio ist zahlbar, sobald und soweit die Geschäftsführung der Gesellschaft die Zahlung einfordert, spätestens jedoch in voller Höhe zu Beginn des dritten Geschäftsjahres nach Beitritt des jeweiligen Kommanditisten, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Einforderung durch die Geschäftsführung bedarf. Das Agio der Gründungskommanditisten ist sofort fällig und zahlbar.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Festkapital und am Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

§ 4 Gesellschafterkonten

1. Die Gesellschaft führt für jeden Kommanditisten ein Kapitalkonto, ein Rücklagenkonto, ein Darlehenskonto sowie ein Verlustvortragkonto. Ferner führt die Gesellschaft ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto eines jeden Kommanditisten wird dessen Kapitalanteil gebucht. Das Kapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung eines Kommanditisten am Festkapital und am Vermögen der Gesellschaft wieder und ist maßgeblich für die Beteiligung am Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Die Kapitalkonten sind unverzinslich.
3. Auf dem Rücklagenkonto eines jeden Kommanditisten werden die anteilig auf seine Beteiligung am Festkapital entfallenden durch Gesellschafterbeschluss gebildeten Kapital- und Gewinnrücklagen sowie die von ihm getätigten sonstigen Zuzahlungen gebucht. Die Rücklagenkonten sind unverzinslich.
4. Auf dem Darlehenskonto eines jeden Kommanditisten werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendersersatz sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind im Soll und Haben jeweils nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag und werden zum Schluss eines Geschäftsjahres gutgeschrieben und ab dem Folgejahr wieder verzinst.
5. Auf dem Verlustvortragkonto eines jeden Kommanditisten werden die diesen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich ihres jeweiligen Verlustvortragkontos Einzahlungen zu leisten. Künftige Gewinnanteile eines Kommanditisten sind zunächst zur Auffüllung seines Verlustvortragkontos zu verwenden. Die Verlustvortragkonten sind unverzinslich.
6. Auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto werden die von der Gesellschafterversammlung festgesetzten und von den Kommanditisten zahlbaren Agios sowie sonstige Zuzahlungen der Kommanditisten gebucht. An dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das gesamthänderisch gebundene Rücklagenkonto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Darlehenskonten umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen auf den den jeweiligen Kommanditisten zugewiesenen Verlustvortragkonten benötigt wird.
7. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird lediglich ein Darlehenskonto geführt, auf dem die Haftungs- und Tätigkeitsvergütung gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages gutgeschrieben wird und über das der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin abgewickelt wird. Das Darlehenskonto der persönlich haftenden Gesellschafterin ist nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 4 S. 2 und 3 zu verzinsen.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist – vorbehaltlich § 6 dieses Gesellschaftsvertrages – die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie kann im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages – alle Handlungen vornehmen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft erforderlich erscheinen. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin handelt wiederum durch ihre Geschäftsführer¹. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf die in § 10 Abs. 9 genannten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, darf die persönlich haftende Gesellschafterin nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Als Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, gelten insbesondere die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschlossenen Wirtschaftsplan nach Gegenstand und Betrag enthalten sind:
 - (a) Aufnahme und Aufgabe bestehender Geschäftszweige ~~sowie Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;~~
 - (b) ~~Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften, einschließlich des Abschlusses~~Abschluss von Kooperations- oder Joint Venture-Verträgen;
 - (c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
 - (d) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Zahlungsverpflichtungen oder Haftungsrisiken für die Gesellschaft im Einzelfall in Höhe von mehr als EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) oder in Summe in Höhe von mehr als EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) auslösen oder einen entsprechenden Gegenstandswert haben;
 - (e) Aufnahme von Krediten und sonstigem Fremdkapital, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) oder in Summe einen Betrag in Höhe von EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro) überschreiten;

¹ ~~Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die~~
~~– gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.~~

- (f) Übernahme von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen, Schuldbeitritten, Patronatserklärungen oder anderen Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - (g) Abschluss oder Änderung von Arbeitsverträgen, sofern im Einzelfall ein Entgelt von mehr als EUR 75.000 (in Worten: fünfundsiebzigtausend Euro) *per annum* vereinbart wird oder in denen eine längere Kündigungsfrist als sechs (6) Monate vorgesehen ist;
 - (h) Gewährung von Tantiemen in Höhe von mehr als EUR 10.000 (in Worten: zehntausend Euro) an Arbeitnehmer der Gesellschaft;
 - (i) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen und Haustarifverträgen und sämtliche Maßnahmen, die eine Tarifgebundenheit der Gesellschaft herbeiführen, ändern oder beenden, sowie die Erteilung, Änderung und Beendigung von Gesamtzusagen;
 - (j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - (k) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Leasing- und Dienstleistungs- oder sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf (5) Jahren oder einem jährlichen Aufwand für die Gesellschaft in Höhe von mehr als EUR 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro);
 - (l) Verträge mit Gesellschaftern oder mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörigen der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 Abgabenordnung (AO) oder mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Angehörige der vorgenannten Personen i.S.d. § 15 AO zu mehr als 10% unmittelbar oder mittelbar am Kapital oder am Stimmrecht beteiligt sind;
 - (m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen sowie die Stundung und der Erlass von Forderungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall einen Betrag in Höhe von EUR 5.000 (in Worten: fünftausend Euro) überschreitet;
 - (n) alle Maßnahmen, für die sich der Aufsichtsrat die Zustimmung durch einen zu fassenden Aufsichtsratsbeschluss ausdrücklich vorbehalten.
4. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG zu.
5. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird durch die vorstehenden Regelungen ersetzt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung durch den Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafterrechte aus den der Gesellschaft zustehenden Geschäftsanteilen an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt, vom Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeübt. Dies gilt insbesondere für die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der persönlich haftenden Gesellschafterin, insbesondere Änderungen des Unternehmensgegenstandes, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;

- (b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie sonstigen zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und einem ihrer Geschäftsführer geschlossenen Vereinbarungen;
- (c) Entlastung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (d) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber einem Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (e) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (f) Einräumung einer Alleingeschäftsführungs- und/oder -vertretungsbefugnis für einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- (g) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach vorheriger Weisung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Gebrauch zu machen.

- 2. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von 75% der vorhandenen Stimmen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen und darin einen Katalog weiterer Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aufstellen, deren Vornahme durch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bedarf.
- 3. Für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen gemäß nachfolgenden §§ 8 bis 10 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 7

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Haftung und ihre Geschäftsführungstätigkeit unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 3.000 (in Worten: dreitausend Euro) *per annum*.
- 2. Die persönlich haftende Gesellschaft erhält unabhängig von ihrer Haftungs- und Tätigkeitsvergütung nach vorstehendem Abs. 1 und unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft alle Auslagen erstattet, die direkt oder indirekt durch die Geschäftsführung veranlasst sind, insbesondere die Kosten ihrer Geschäftsführung zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin hat die Gesellschaft Vorschüsse auf die Auslagenerstattung zu leisten.

§ 8

Aufsichtsrat der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens drei (3) Mitgliedern und höchstens aus sechs (6) Mitgliedern besteht. Jeder Gründungskommanditist ist berechtigt, unter Einhaltung der kommunalrechtlichen Vorschriften jeweils eine (1) Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Bei der Ausübung der Entsendungsrechte

durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW zu beachten. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über eine etwaige Erweiterung des Aufsichtsrats. Etwaige weitere Aufsichtsratsmitglieder sind von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen zu wählen. Für jedes von einem Gründungskommanditisten entsandte Aufsichtsratsmitglied kann der jeweils entsendungsberechtigte Gründungskommanditist einen Stellvertreter bestimmen, der berechtigt ist, im Falle der zeitweiligen Verhinderung des jeweils entsandten Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung. Die Bestimmung eines Stellvertreters für ein Aufsichtsratsmitglied, das nicht von einem Gründungskommanditisten entsandt wird, erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl bzw. Wiederentsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

2. Nach Möglichkeit sollen die Kommanditisten Mitglieder ihrer Geschäftsführung in den Aufsichtsrat entsenden. In jedem Fall sollen die Aufsichtsratsmitglieder für das Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft fachlich geeignet sein. Sind die Mitglieder des Aufsichtsrats Vertreter einer Gemeinde im Sinne des § 113 GO NRW, so haben sie die Interessen der jeweiligen Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates dieser Gemeinde und seiner Ausschüsse gebunden sowie an die Weisungen des Rates dieser Gemeinde gebunden. Die Vertreter einer Gemeinde haben den Rat der von ihnen vertretenen Gemeinde über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auskunftsgesuchen der von ihnen vertretenen Gemeinde haben sie zu entsprechen. Der Rat der jeweiligen Gemeinde entscheidet nach freiem Ermessen, welche Angelegenheiten ihm vorgelegt werden. Die Vorgaben der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 113 Abs. 1, 108 Abs. 6 und 111 Abs. 2 GO NRW, sind jeweils zu beachten.
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,
 - (a) wenn es sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Gesellschafterversammlung, niederlegt, wobei die Amtsniederlegung mit einer Frist von drei (3) Monaten zu erklären ist;
 - (b) wenn es durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung von dem Kommanditisten abberufen wird, der das jeweilige Mitglied entsandt hat, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - (c) soweit es in den Diensten eines entsendungsberechtigten Kommanditisten steht, sobald es aus diesen Diensten ausscheidet;
 - (d) wenn es verstirbt.

Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds ist der jeweils entsendungsberechtigte Kommanditist verpflichtet, unverzüglich als Ersatz für das ausgeschiedene Mitglied eine neue Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im Falle des Ausscheidens eines von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieds trifft dieselbe Verpflichtung die Gesellschafterversammlung. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist nur in Verbindung mit der Entsendung bzw. Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds zulässig.

4. Die Gründungskommanditisten bestimmen aus der Mitte des Aufsichtsrats durch Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Gründungskommanditis-

ten sind berechtigt, den von ihnen benannten Aufsichtsratsvorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss jederzeit von seinen Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzenden zu entbinden und einen neuen Vorsitzenden aus der Mitte des Aufsichtsrats zu benennen. Die Entbindung ist nur in Verbindung mit der Entsendung eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entbindung und Neubestellung eines Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschafterversammlung und an den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gründungskommanditisten bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall sollen die Gründungskommanditisten schnellstmöglich eine neue Person in den Aufsichtsrat entsenden, die als Aufsichtsratsvorsitzender fungieren soll.

5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den aus seiner Mitte gewählten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden jederzeit aus seinem Amt als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu entfernen. Die Entfernung ist nur in Verbindung mit der Neuwahl eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig. Die Entfernung und Neubestellung eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende scheidet aus seinem Amt als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender aus, ohne dass es eines Beschlusses des Aufsichtsrats bedarf, wenn er nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 3 aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. In diesem Fall soll der Aufsichtsrat schnellstmöglich aus seiner Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wählen.
6. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen wird der Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
7. Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen, finden die aktienrechtlichen Vorschriften betreffend den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG weder unmittelbare noch entsprechende Anwendung.

§ 9 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere:
 - (a) die Beschlussgegenstände gemäß vorstehenden §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (b) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 12 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - (c) die Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Prüfung des von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der Gesellschaft sowie der Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft.
3. Der Aufsichtsrat erstellt darüber hinaus für die Gesellschafterversammlung Beschlussvorlagen über die Aufnahme weiterer Kommanditisten, ggf. auf Vorschlag der

Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, wobei er die Kommanditisten im jeweiligen Einzelfall zur Stellungnahme auffordern wird, die der Aufsichtsrat in angemessener Weise in seine Entscheidung einfließen lassen wird.

4. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat quartalsweise über die Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über die Umsatzentwicklung, die Ertragslage, die Liquidität sowie weitere besondere Entwicklungen, Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit über sämtliche Geschäftsführungsangelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen und durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung oder Ausführung seiner Beschlüsse bilden.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, in der Regel aber viermal im Kalenderjahr, d.h. einmal im Quartal, zusammen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es ein Aufsichtsratsmitglied, die persönlich haftende Gesellschafterin oder einer ihrer Geschäftsführer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung und Leitung einer Aufsichtsratssitzung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. In dringenden Fällen kann jedes Aufsichtsratsmitglied eine Aufsichtsratssitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Aufsichtsratsmitgliedern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufsichtsratssitzung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Aufsichtsratssitzung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt und/oder eine Sitzung telefonisch einberufen werden.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen können auf Vorschlag eines Mitglieds des Aufsichtsrats auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen grundsätzlich persönlich an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, so ist eine Vertretung in einer Aufsichtsratssitzung oder in einer Beschlussfassung außerhalb einer Aufsichtsratssitzung entweder im Wege der schriftlichen Stimmabgabe des an der Teilnahme verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes oder durch den nach § 8 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags jeweils bestimmten Stellvertreter zulässig. Die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind auf Verlangen des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden verpflichtet, den Aufsichtsratssitzungen beizuwohnen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung gemäß vorstehendem Abs. 3 selbst teilnimmt oder wirksam vertreten ist. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Sitzung des Aufsichtsrats mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzu-

berufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung der neuen Sitzung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Sitzung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 10 im Übrigen entsprechend.

5. Außerhalb einer Sitzung können Beschlüsse des Aufsichtsrats auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Aufsichtsratsmitglied verfügt in Beschlussfassungen über eine (1) Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden ausschlaggebend.
7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden – bzw. bei dessen Verhinderung im Rahmen der Aufsichtsratssitzung – von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift bzw. der schriftlichen Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu übermitteln, wobei die Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht von der Einhaltung dieser Bestimmung abhängig ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht innerhalb eines (1) Monats nach ihrem Zugang bei dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten die im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit angefallenen von ihnen verauslagten Aufwendungen, einschließlich der auf diese entfallende Umsatzsteuer, von der Gesellschaft erstattet. Die Gesellschafterversammlung kann mit Beschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats über eine Tätigkeitsvergütung in Form eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden.
9. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der bestehenden Stimmen eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließen, die auch einen Katalog von Maßnahmen und Beschlussgegenständen enthalten kann, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. In jedem Fall obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über die folgenden Beschlussgegenstände:
 - (a) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 - (b) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft als Ganzes oder in wesentlichen Teilen sowie Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften,
 - (c) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschaft, sowie
 - (d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen können auf Vorschlag eines Gesellschafters auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden, wenn die Gesellschafterver-

sammlung sich mit einfacher Mehrheit der bestehenden Stimmen mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

2. Für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gilt folgendes:
 - (a) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens vier (4) Monate nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
 - (b) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn nach diesem Gesellschaftsvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen eine Beschlussfassung notwendig wird oder wenn Gesellschafter mit einer Beteiligung von zumindest 25% am Festkapital der Gesellschaft dies verlangen.
 - (c) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch einen Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit sowie der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Unterlagen, die zur Beschlussfassung vernünftigerweise notwendig sind, um den Gesellschaftern die Beurteilung der jeweiligen Beschlussgegenstände zu ermöglichen, sollen rechtzeitig zur Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, mindestens jedoch vier (4) Arbeitstage vor dem Termin der Gesellschafterversammlung, vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
 - (d) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und einer Beschlussfassung nicht widersprechen.
3. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:
 - (a) die Berichterstattung der persönlich haftenden Gesellschafterin über das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - (b) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (d) die Ergebnisverwendung;
 - (e) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, im Falle ihrer Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter der Gründungskommanditisten.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Kann die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Kalendertagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter stets beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung hinzuweisen. Für die Einberufung der neuen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2 dieses § 11 im Übrigen entsprechend.

6. In der Gesellschafterversammlung stimmen die Gesellschafter grundsätzlich persönlich bzw. durch ihre handelsrechtlich oder kraft Gesetzes berufenen Vertreter ab. durch die von ihnen bestimmten Vertreter ab. Die mit der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Gesellschafterversammlungen beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Gesellschafter bestimmt. Bei der Bestimmung der Vertreter durch die jeweiligen Gesellschafter sind die Vorgaben des § 113 GO NRW zu beachten. Sind Gesellschafter an der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung gehindert, so ist ein mit schriftlicher Vollmacht versehener Vertreter für sie berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Vollmacht des Vertreters muss in Schriftform vor Eintritt in die Tagesordnung zu den Gesellschaftsunterlagen gegeben werden.
7. Soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Recht etwas anders vorschreiben, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 1,00 Euro der Beteiligung eines Gesellschafters am Festkapital der Gesellschaft vermittelt eine (1) Stimme.
8. Einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:
 - (a) Änderung der Vorschriften über die Rücklagenbildung und Erweiterung oder Änderung der Entnahmemöglichkeiten,
 - (b) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - (c) die Aufnahme und den Ausschluss von Gesellschaftern,
 - (d) die Auflösung bzw. Fortsetzung der Gesellschaft,
 - (e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und damit der Kapitalanteile der einzelnen Gesellschafter,
 - (f) die Umwandlung der Gesellschaft,
 - (g) die Übertragung von Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat.
9. Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
10. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit ein Gesellschafterbeschluss nicht im Umlaufverfahren gefasst wurde, vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist sodann allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses nicht nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 11 dieses § 11 geltend gemacht werden.
11. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann von jedem Gesellschafter innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter – bzw. wenn die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt ist, nach der Beschlussfassung – durch Erhebung einer Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

III. Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Entnahmen

§ 12 Wirtschaftsplan

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung spätestens einen (1) Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres ihre Zustimmung gemäß § 10 Abs. 9 lit. c dieses Gesellschaftsvertrages erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst die Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung sowie die Personalplanung der Gesellschaft und ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere die §§ 14-18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (*EigVO NRW*), erfüllt werden.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Aufsichtsrat laufend schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage der Gesellschaft gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, hat die persönlich haftende Gesellschafterin den Aufsichtsrat hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Der Wirtschaftsführung der Gesellschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

§ 13 Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei (3) Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang, sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen.
2. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften: im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. ~~Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft~~ Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (*HGrG*).
3. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Geschäftsführung ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbar an der Gesellschaft in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligten Gemeinden stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
4. Der Aufsichtsrat leitet die vorstehenden Unterlagen nach Prüfung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

5. Jeder Gesellschafter erhält ein Exemplar des aufgestellten Jahresabschlusses mit den erforderlichen Erläuterungen.

§ 14 Ergebnisverwendung

1. An einem nach Zahlung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit nicht eine andere Verteilung des Gewinns beschlossen wird.
2. Aus der fehlenden Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin am Verlust der Gesellschaft ergibt sich weder eine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin noch eine Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 15 Entnahmen

1. Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Guthaben auf dem ihr gemäß § 4 Abs. 7 dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Darlehenskonto sind jederzeit zulässig.
2. Entnahmen von den jeweiligen Darlehenskonten der Kommanditisten sind nur zulässig, wenn
 - (a) auf dem jeweiligen Darlehenskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht,
 - (b) die verbleibende Liquidität auf Ebene der Gesellschaft ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können, und
 - (c) der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche und in den Wirtschaftsplänen niedergelegte Liquidität verbleibt.

§ 16 Steuerklausel

1. Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerlichen Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zurechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesellschaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierungen verursacht hat. Der verursachende Gesellschafter ist verpflichtet, die anderen Gesellschafter im Rahmen der Ergebnisverteilung so zu stellen, wie sie stünden, wenn die Belastungen nicht zu berücksichtigen wären. Sofern ein Ausgleich im Rahmen der Ergebnisverteilung nicht möglich ist, ist die Belastung oder Entlastung zwischen dem entsprechenden Gesellschafter und der Gesellschaft auszugleichen. Entsprechendes gilt, wenn Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer ihre alleinige Ursache in Maßnahmen von mit

einem Gesellschafter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen haben, wobei die Belastung und Entlastung dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnen ist.

2. Die Berechnung von Be- und Entlastungen erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.
3. Vorstehender Abs. 1 dieses § 16 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend anzuwenden.

IV. Verfügungen über Gesellschaftsanteile, Dauer der Gesellschaft und Beendigung der Gesellschafterstellung

§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Gesellschaftsanteilen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen mit Rechten zugunsten Dritter, einschließlich der Abtretung des Gewinnbezugsrechtes, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen dürfen nur an Stadtwerke oder an mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen abtreten bzw. nur zu Gunsten von Stadtwerken oder mit Stadtwerken nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen belastet werden.
2. Die Zustimmung nach vorstehendem Abs. 1 dieses § 17 ist zu erteilen, wenn Gesellschaftsanteile oder Teile von solchen an einen Gesellschafter oder auf ein mit dem Gesellschafter nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen werden und die Übertragung der Anteile an den Erwerber unter Übernahme aller bestehenden Rechte und Pflichten erfolgt.

§ 18 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Kommanditist ist berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des auf das Geschäftsjahr seines Beitritts folgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist verpflichtet, alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von einer ausgesprochenen Kündigung zu unterrichten.

§ 19

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sämtlichen Stimmen der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Bei der Abstimmung über den Ausschluss steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist insbesondere gegeben,
 - (a) wenn ein Gesellschafter wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen eine Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag verstößt;
 - (b) bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;
 - (c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse.
3. Der Beschluss über den Ausschluss muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die persönlich haftende Gesellschafterin unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 20

Ausscheiden eines Gesellschafters

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters gemäß der vorstehenden §§ 18 und 19 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 21

Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung in Höhe des nach Maßgabe dieses § 21 zu ermittelnden Abfindungswerts zum Stichtag bezogen auf seine Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft. Der „**Stichtag**“ ist hierbei jeweils der mit dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der dem Ausscheiden vorangegangene letzte Bilanzstichtag der Gesellschaft.
2. Der Abfindungswert entspricht dem aus der Handelsbilanz der Gesellschaft abgeleiteten Buchwert des betroffenen Gesellschaftsanteils zum Stichtag, begrenzt durch deren Verkehrswert zum Stichtag. Für die Ermittlung des Buchwerts ist der Jahresabschluss der Gesellschaft auf den Stichtag maßgeblich. Der Buchwert des Gesellschaftsanteils entspricht dem Nennwert des Gesellschaftsanteils, gemindert um noch nicht geleistete Einlagen, zuzüglich des der prozentualen Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft entsprechenden Anteils an offenen Rücklagen und einem Gewinn-

vortrag, abzüglich eventueller Verlustvorträge. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nach steuerlichen Vorschriften nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Bei der Berechnung des Abfindungswerts unberücksichtigt bleiben stille Reserven, ein etwaiger Firmenwert oder Goodwill der Gesellschaft.

3. Der Buchwert ist für alle Parteien verbindlich von einer von der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft zu benennenden anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bzw. seines Nachfolgeinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Wertgutachtens tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter zu gleichen Teilen. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters als Abschlussprüfer für die Gesellschaft oder den ausscheidenden Gesellschafter bestellt ist oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt als solcher bestellt war oder die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters in einem Beratungsverhältnis zu der Gesellschaft oder zu dem ausscheidenden Gesellschafter steht oder in den letzten fünf (5) Jahren vor diesem Zeitpunkt stand, darf nicht benannt werden.
4. Die Wertermittlung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
5. Das Darlehenskonto des ausscheidenden Gesellschafters bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Ein Guthaben auf dem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, wobei ein Schuldsaldo zunächst mit der bzw. den ersten Rate(n) des Abfindungsguthabens verrechnet wird und im Übrigen vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen ist.
6. Sofern die in diesem § 21 getroffenen Abfindungsregelungen ganz oder teilweise aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen dem nach Maßgabe dieses § 21 ermittelten Abfindungswert und dem Verkehrswert des betroffenen Gesellschaftsanteils von Anfang an unwirksam sind oder dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden ist und im Zeitpunkt des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters fortbesteht, haben die Gesellschafter eine dem Geist der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Abfindungsregelung entsprechende wirksame Regelung zu treffen.
7. Das Abfindungsguthaben ist in drei (3) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten zwölf (12) Monate und vierundzwanzig (24) Monate später. Sicherheitsleistung für die Abfindung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben ist nach der Staffelmethode mit 3 Prozentpunkten über dem für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) *per annum*, mindestens aber mit einem Zinssatz von 2% *per annum*, zu verzinsen. Die Zinsen werden jeweils am Jahresende ausgezahlt. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs (6) Monate in Verzug, ist der verbleibende Restbetrag sofort zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit zu leisten.

§ 22 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin durchgeführt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Liquidator ernennt.
2. Für die Liquidationsgesellschaft gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages uneingeschränkt fort.

3. Der oder die Liquidator(en) können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

V. Sonstiges

§ 23 Gerichtsstand

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist **der Sitz der Gesellschaft.**

§ 24 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschafter wirken in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) beachtet werden.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags sind nur dann rechtswirksam, wenn sie formgerecht beschlossen werden oder schriftlich vereinbart sind. Mündliche Nebenabreden sind nicht erfolgt.
2. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Gesellschaft vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen aller Art abzugeben sind. Die Gesellschaft hat diese Adresse und jede Änderung jedem anderen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschafter an Gesellschafter oder der Gesellschafter untereinander sind an die der Gesellschaft zuletzt nach vorstehendem Satz 1 angegebene Adresse zu richten.
4. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken dieses Gesellschaftsvertrages werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

* * *